

Kooperationsvertrag und Co. – Rechtliche Rahmenbedingungen internationaler Partnerschaften

Berlin, 19. September 2019
Karen Schlüter

Gliederung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für Doppelabschlüsse
2. Rechtliche Rahmenbedingungen von Kooperationsverträgen
3. Weitere Umsetzungsakte, insbesondere Studien- und Prüfungsordnung
4. Vertiefungshinweise
5. Ergebnis

1. Rechtliche Grundlagen



1.1 Rechtliche Grundlagen: Grundgesetz

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland = Verfassung
- **Art. 5 GG: Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.**
- Art. 20 Abs. 1 GG: Die **Bundesrepublik Deutschland** ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- Art. 30 GG: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist **Sache der Länder**, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.
- Art. 70 GG:
 - Abs. 1: **Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung**, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
 - Abs. 2: Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.
- Art. 72 Abs. 3 Nr. 6, 74 Abs. 1 Nr. 33 GG: Konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz → Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse

1.2 Konsequenz der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung

➤ Grundgesetz unterteilt in:

- Ausschließliche Kompetenz der Länder
- Ausschließliche Kompetenz des Bundes
- Konkurrierende Kompetenz zwischen Bund und Ländern

➤ Konsequenz:

- **Grundsatz:** Länderkompetenz = Ländergesetze
- Landeshochschulgesetz des jeweiligen Landes
- Inhalt: Aufbau und Rechtstellung, Aufbau und Organisation, Organe etc.
- **Ausnahme:** Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse als konkurrierende Bundesgesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder
- **Aber!** Hochschulrahmengesetz (HRG) gilt auch nach der Abschaffung der Rahmengesetzgebung, vgl. § 20 S. 1: Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

1.3 Rechtlicher Rahmen: Ländergesetze (1)

➤ § 66 Abs. 5 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. 11.2016

Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Hochschulrats. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Die Form der Verleihung muss kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbstständiger Studiengänge erworben wurden.

1.3 Rechtlicher Rahmen: Ländergesetze (2)

➤ § 58 Abs. 6 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10.05.2018

Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. Die Vereinbarung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Die Form der Verleihung muss kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbständiger Studiengänge erworben wurden.

1.4 Konsequenz der landesrechtlichen Regelungen

- Grundsatz: Keine Regelungen über Doppelabschlüsse
- Ausnahme: Hochschulgesetz von Saarland und Thüringen

Einschlägige Bundes- und Landeshochschulgesetze:

<https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-hochschulgesetze.html>

1.5 Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK)

- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, Beschluss vom 16.02.2017

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

1.6 Beschlüsse des Akkreditierungsrats (AR) bis 31.12.2017

- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013, 20.02.2013
- Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 12.02.2010 i.d.F. vom 03.06.2013, 03.06.2013
- Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz vom 09.06.2009, Beschluss vom 12.09.2012 aktualisiert durch Landesspezifische Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 05.09.2016
- Anwendung des Europäischen Ansatzes (European Approach) im deutschen System für Joint Degrees vom 30.09.2015

<http://archiv.akkreditierungsrat.de/>

1.7 Konsequenz der Beschlüsse des AR

- **Gemeinsame Konzeption und Durchführung**
Das Joint Programme wird gemeinsam angeboten und alle kooperierenden Einrichtungen sind in die Konzeption und die Durchführung des Programms eingebunden.
- **Kooperationsvertrag**
Die Regelungen des Joint Programmes sind in einem Kooperationsvertrag niedergelegt. Der
- Vertrag beinhaltet insbesondere die folgenden Themen:
 - ✓ Benennung des/der in dem Programm verliehenen Abschlusses/Abschlüsse
 - ✓ Koordinierung und Zuständigkeiten der involvierten Partner mit Bezug auf Management und finanzielle Organisation (einschließlich Finanzierung, Aufteilung von Kosten und Einnahmen, etc.)
 - ✓ Zulassungs- und Auswahlverfahren für Studierende
 - ✓ Mobilität von Studierenden und Lehrkräften
 - ✓ Prüfungsvorschriften, Methoden zur Beurteilung von Studierenden, Anerkennung von Leistungspunkten und Verfahren für die Verleihung von Abschlüssen im Konsortium

1.8 Seit 01.01.2018 neue Rechtsgrundlage wegen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

- Ausgangspunkt: Beschluss des BVerfG vom 17.02.2016, http://www.bverfg.de/e/ls20160217_1bvl000810.html : „Der Gesetzgeber muss eine Neuregelung vornehmen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.“
- Konsequenz: Neue Rechtsgrundlage in der Form eines Staatsvertrags zwischen den 16 Ländern, sog. Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen ("Studienakkreditierungsstaatsvertrag"), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/SO_170601_StaatsvertragAkkreditierung.pdf

1.9 Studienakkreditierungsstaatsvertrags

- Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag, den die KMK am 08.12.2016 verabschiedet hat, ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.
- Flankierend hierzu ist eine **Musterrechtsverordnung** erarbeitet worden, die als Grundlage für die Rechtsverordnungen der Länder dienen soll; diese enthält Regelungen zu Joint Degrees, insbesondere zu
 - ✓ den formalen Kriterien,
 - ✓ den fachlich inhaltlichen Kriterien,
 - ✓ den Verfahren und Verfahrensabläufen und
 - ✓ der Zusammensetzung der Gremien.

1.10 § 10 Abs. 1 der Musterrechtsordnung

Ein Joint–Degree–Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs– und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/KMK_Musterrechtsverordnung.pdf

1.11 Verordnungen der Länder

Alle Länder – außer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg–Vorpommern – haben die Musterrechtsverordnung in eine Landesverordnung umgesetzt.

- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein–Westfalen und Begründung, 25.01.2018
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) und Begründung, 13.04.2018
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden–Württemberg) und Begründung, 18.04.2018
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig–Holstein (S. 148ff.) und Begründung, 26.04.2018
- Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung und Begründung, 14.05.2018
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und Begründung, 05.07.2018
- Rheinland–pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung und Begründung, 28.06.2018
- Saarländische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkV) und Begründung, 30.07.2018
- Studienakkreditierungsverordnung Sachsen–Anhalt und Begründung, 18.09.2018, gültig seit 01.01.2018
- Studienakkreditierungsverordnung Hamburg und Begründung, erlassen am 06.12.2018
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019, gültig seit 01.01.2018
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen und Begründung, 22.07.2019, gültig seit 01.01.2018

1.12 Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Definitionen: Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen vom 15.2.2005

Was sind Doppeldiplome und Gemeinsame Abschlüsse?

Doppeldiplom bzw. Gemeinsamer Abschluss bezeichnet einen Hochschulabschluss, der gemeinsam von zwei Hochschulen verliehen wird auf der Grundlage von Studiengängen, die alle oder zumindest mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- Die Studiengänge werden gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt und/oder anerkannt
- Studierende aus der einen Hochschule studieren Teile des Studienprogramms an der anderen Hochschule
- Die Dauer der Studienaufenthalte an den beiden Einrichtungen sind von vergleichbarer Länge
- Studienabschnitte und Examina, die an der einen Hochschule erbracht wurden, werden automatisch und vollständig von der anderen Hochschule anerkannt

- Hochschullehrer der einen Hochschule unterrichten auch an der anderen Hochschule, arbeiten das Curriculum gemeinsam aus und bilden gemeinsame Kommissionen für Zulassung und Prüfungen

Der Unterschied zwischen einem Doppeldiplom und einem gemeinsamen Abschluss: Die Form der Dokumentierung

Grundsätzlich gilt, dass für eine wissenschaftliche Leistung nur ein einziger Grad verliehen werden darf. Der spezifische Charakter des absolvierten Studiengangs muss in der Dokumentierung deutlich werden:

- Doppeldiplom: Jede Hochschule stellt eine Urkunde aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden
- Gemeinsamer Abschluss: Beide Hochschulen stellen gemeinsam eine Urkunde aus.

http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Joint_Degrees.pdf

1.11 Ergebnis der rechtlichen Rahmenbedingungen für Doppelabschlüsse

- Kompetenz der Länder, (Landes)Hochschulgesetze
- Keine Regelungen über Doppelabschlüsse in Hochschulgesetzen, außer Saarland und Thüringen
- Beschluss des Akkreditierungsrates, insbesondere Vorgaben für Kooperationsvertrag
- Musterrechtsverordnung im Rahmen des Studienakkreditierungsstaatsvertrag, insbesondere Merkmale eines Joint-Degree-Programme
- 13 Landesverordnungen

2. Rechtliche Rahmenbedingungen von Kooperationsverträgen, insbesondere Joint-Degree

Zur Erinnerung: § 10 Abs. 1 der Musterrechtsordnung

Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

2.1 Kooperationsvertrags

- Ein (Kooperations)Vertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben worden sind.
- Die zeitlich erste Willenserklärung ist das Angebot; die darauf folgende Willenserklärung ist die Annahme.
- Ein Vertrag entfaltet Rechtsverbindlichkeit zwischen den Vertragsparteien.
- Inhalt:
 - ✓ Rubrum,
 - ✓ Präambel,
 - ✓ Hauptteil,
 - ✓ Schluss- und Übergangsbestimmungen.

2.2 Nicht rechtsverbindliche Vorarbeiten: Lol

Letter of Intent (Lol) → Absichtserklärung

= Erklärung eines Verhandlungspartners, die das Interesse an Verhandlungen und am Abschluss eines Vertrages ausdrückt, d.h. grundsätzlich keine Rechtsverbindlichkeit.

- Bezeichnung des künftigen Vertragspartner, ggf. weitere Ansprechpartner
- Interessenbekundung an der Durchführung des bezeichneten Projekts (bspw. Studierenden- / Dozentenmobilität und deren Finanzierung oder Doppelabschlussprogramm)
- Zusammenfassung bisheriger Gesprächsergebnisse
- Zeitplan über Konkretisierung des Projektvorhabens
- Hinweis auf die fehlende Bindungswirkung des Lol

2.4 Aufbau / Struktur eines Vertrages eines Doppelabschlussvertrages

- Rubrum
- (Präambel)
- Hauptteil

Zielsetzung und Regelungsbereich

Ggf. Verweis auf Rechtsgrundlagen (Landesgesetz, Studien- und Prüfungsordnung, Rahmen- / Durchführungsverordnung)

Maßnahmen: Bspw.:

+ **Abschluss:** Joint oder Double Degree

+ **Studierende:** Auswahl, Mindestanforderungen an Studierende (Sprachkenntnisse), Anzahl, Aufenthaltsdauer, Studiengebühren, Semesterbeitrag, Versicherung, Betreuung, Unterkunft, Status (Immatrikulation), Mindestanforderungen an Studienablauf (30 CP, Unterrichtssprache, gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen), Ansprechpartner, Fristen, Finanzierung

+ **Dozenten:** Nomination, Anzahl, Aufenthaltsdauer, Versicherung, Betreuung, Unterkunft, Status, Ansprechpartner, Fristen, Finanzierung

+ **Qualitätssicherungssystem**

- Beendigungs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

2.5 Rubrum

- Beginn des Vertrags
- Bezeichnung der Vertragsparteien:

Im Vertragsrubrum werden gleich zu Beginn des Vertrages die Vertragsparteien genannt. Hier ist darauf zu achten, dass tatsächlich und genauestens die Vertragspartner genannt werden, zwischen denen der Vertrag gelten soll.

- Frage: Wer sind die Vertragsparteien?
- Kompetenz zum Vertragsabschluss ergibt sich aus (Landes)Hochschulgesetz
- Zentrale Aufgabe: Regelung: „Rektor / Präsident / Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.“

2.6 Landesrechtliche Abschlusskompetenz

- Baden–Württemberg: § 17 Abs. 1 S. 1
- Bayern: § 21 Abs. 7
- Brandenburg: §§ 65 Abs. 1 S. 1
- Berlin: §§ 56 Abs. 1
- Bremen: § 81 Abs. 3 S. 1
- Hamburg: § 81 Abs. 2
- Hessen: § 38 Abs. 1
- Mecklenburg–Vorpommern: § 84 Abs. 1
- Niedersachsen: § 38 Abs. 1
- Nordrhein–Westfalen: § 18 Abs. 1 S. 1
- Rheinland–Pfalz: § 79 Abs. 1 S. 1
- Saarland: § 19 Abs. 1
- Sachsen: § 82 Abs. 1 S. 3
- Sachsen–Anhalt: § 69 Abs. 1 S. 1
- Schleswig–Holstein: § 23 Abs. 1
- Thüringen: § 30 Abs. 1 S. 1

2.7 Präambel

- Nach Rubrum,
- „Vorwort“, d.h. kein Bestandteil des eigentlichen Vertrages,
- Inhalt: Zweck, Begleitumstände, Historie des Vertrages, Interesse der Parteien an dem Projekt, Hinweis auf andere Verträge.
- Hilfreicher Anhaltspunkt bei späteren Vertragsauslegungen.

- Beispiel:

die Vertragsparteien sind überzeugt, dass die Festigung und die Vertiefung der bestehenden Kooperation für die weitere Entwicklung beider Hochschulen von erheblicher Bedeutung ist;

bestätigen ihre tiefe Verbundenheit für die gemeinsamen Forschungs- und Lehrinteressen;

sind überzeugt, dass die Kooperation zum Nutzen beider Hochschulen in der Verwirklichung ihrer Ziele fruchtbar sein wird;

sind der Meinung, dass;

haben deshalb beschlossen, diesen Vertrag auf Grundlage der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie Ordnungen zu schließen:

2.8 Hauptteil, insbesondere Studien- und Prüfungsinhalte

- Zielsetzung
- Bezeichnung des Studiengangs nach Studienfach und Studienabschluss, insbes. akademischer Grad und Joint oder Double Degree
- Beschreibung der Zugangsvoraussetzungen, insbes. gemeinsame oder separate Immatrikulation, ggf. Sprachanforderungen
- Beschreibung der Studieninhalte, ggf. mit Angaben zu Studienrichtung, Studienschwerpunkten und deren Gliederung nach Studienabschnitten (ggf. durch Anlage) iVm Studienstandort inklusive Regelstudienzeit, Studienvolumen und Leistungspunkte (=> (Studien)Ordnung)
- Konzeption und Art der vorgesehenen Prüfungen einschließlich Prüfungsfächer und Gesamtzahl der Prüfungsleistungen inkl. Prüfungsmodalitäten und Zuständigkeiten (=> (Prüfungs)Ordnung)
- Ergänzende Bestimmungen (bspw. Hinweis auf andere ggf. noch zu erlassende Ordnungen)

2.9 Hauptteil, insbesondere Studiengangorganisation

- Koordinationsstelle und Leitungsgremium, inklusive Aufgaben und Zuständigkeiten, bspw. administrative Belange, Betreuung der Studierenden, regelmäßige Information der Gremien, Regelung der Qualitätssicherung, Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang
- Finanzierung des Austauschs, u.a. Festsetzung von Studiengebühren und Semesterbeitrag, Stipendien
- Unterstützungsleistungen
 - für Studierende (Wohnheimplätze, Tutoren, Sprachkurse)
 - und Dozenten (Reise- und Übernachtungskosten)
- Regelungen zur Qualitätssicherung

2.9 Beendigungs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen und Anlagen

- Ausfertigungen (in einer oder mehreren Sprachen)
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Vertragsdauer
 - Vertragsdauer (Beginn, ggf. Ende)
 - Kündigungsgründe und -fristen
 - Salvatorische Klausel (Gesamt-/Teilnichtigkeit)
- Anlagen: Auflistung der jeweiligen Studieninhalte / Module und ggf. deren Gegenüberstellung zur gegenseitigen Anerkennung

2.10 Herausforderungen

- Wie hoch ist der Anteil der an der jeweiligen Partnerhochschule studiert wird? (Vgl. Vorgaben : „vergleichbare Studienanteile“)
- In welchen Semestern wird an welcher Hochschule studiert?
- Findet ein Austausch der Kohorten statt und treffen sich die Kohorten (Kapazitätsberechnung)?
- Ist eine Curricularangleichung möglich (Inhalte, CPs, Prüfungen)?

3. Weitere Umsetzungsakte, insbesondere Studien- und Prüfungsordnung

Zur Erinnerung:

- Beschreibung der Studieninhalte, ggf. mit Angaben zu Studienrichtung, Studienschwerpunkten und deren Gliederung nach Studienabschnitten (ggf. durch Anlage) iVm Studienstandort inklusive Regelstudienzeit, Studienvolumen und Leistungspunkte (=> (Studien)Ordnung)
- Konzeption und Art der vorgesehenen Prüfungen einschließlich Prüfungsfächer und Gesamtzahl der Prüfungsleistungen inkl. Prüfungsmodalitäten und Zuständigkeiten (=> (Prüfungs)Ordnung)

3.1 Interne Umsetzung/Änderungsbedürftigkeit

- Einer internen Umsetzung bedarf es vor allem, wenn der Kooperationsvertrag den bisherigen „Status Quo“ ändert.
- Der bisherige Zustand wird in der Regel durch einen Vertrag über einen Doppelabschluss geändert.
- Dann tritt eine Änderungsbedürftigkeit ein.
- Wie dieser Änderungsbedürftigkeit nachgekommen wird, obliegt dem Einzelfall (insbes. dem Inhalt des Kooperationsvertrags) und kann abhängig von der jeweiligen Bundes- und Landesgesetzgebung sein.
- Dabei ist zu beachten, dass unter der „Gesetzgebung“ auch völkerrechtliche Verträge (bspw. Lissabon-Konvention des Europarates / UNESCO v. 1997 und andere sog. „Äquivalenzabkommen“) zu verstehen sind.

⇒ Vgl. Lissabon-Konvention

⇒ Vgl. Staatliche Äquivalenzabkommen:

<http://www.hrk-nexus.de/themen/anererkennung/rechtliche-grundlagen/>

3.2 Konkrete Umsetzung

Drei Konstellationen sind denkbar:

- Es wird eine gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung plus Modulhandbuch geschaffen.
- Es werden zwei neue Studien- und Prüfungsordnungen plus zwei neue Modulhandbücher geschaffen.
- Die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen plus Modulhandbücher werden geändert (bspw. mit der Integration einer „Studienverlaufsvariante“).

4. Vertiefungshinweise

- DAAD: Informationen für deutsche Hochschulen, Publikationen zum Thema Doppelabschlüsse

<https://www.daad.de/hochschulen/programme-weltweit/studiengaenge/de/23217-publikationen-zum-thema-doppelabschluesse/> mit weiteren Links

- DAAD: Informationen für deutsche Hochschulen, Prüfungsordnungen und Kooperationsverträge für Studiengänge mit double degree oder joint degree

<https://www.daad.de/hochschulen/programme-weltweit/studiengaenge/de/26852-pruefungsordnungen-und-kooperationsvertraege-fuer-studiengaenge-mit-double-degree-oder-joint-degree/>

4.1 Vertiefungshinweise: Checklisten

- Hener, Yorck / Eckardt, Philipp / Brandenburg, Uwe (2007):
Kooperationen zwischen deutschen Hochschulen, Arbeitspapier Nr. 85,
http://www.che.de/downloads/Kooperationen_zwischen_deutschen_Hochschulen_AP85.pdf
- RWTH Aachen: Checkliste für den Start von Joint Degree Studiengängen und Studiengängen mit integrierten Austauschoptionen,
https://www.daad.de/medien/hochschulen/ww/studiengaenge/doppelabschlussprogramm/checkliste_joint_degree_fuer_daad.pdf

4.2 Vertiefungshinweise: Musterverträge

- Joint Degree Management and Administration Network (JOIMAN):
ANNEX 4: JOIMAN cooperation agreement template,
https://www.joiman.eu/ProjectResults/PublicDeliverables/Cooperation%20Agreement%20Template/ANNEX%204_JOIMAN%20cooperation%20agreement%20template.pdf
- HRK: Co-tutelle mit Mustervertrag:
<https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/>

4.3 Vertiefungshinweise: Gerichtliche Entscheidungen und Landesrechnungshof

- Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil verkündet am 19.04.2007 , Aktenzeichen: 7 A 11510/06.OVG
⇒ Anforderungen an einen Doppelabschluss

https://www.judicialis.de/Obergerverwaltungsgericht-Rheinland-Pfalz_7-A-11510-06-OVG_Urteil_19.04.2007.html

- OVG Lüneburg 2. Senat, Urteil vom 06.10.2016, 2 LB 5/16, ECLI:DE:OVGNI:2016:1006.2LB5.16.0A
⇒ Anspruch auf Zeugnis

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE160003184&psml=bsndprod.psml&max=true>

- Jahresbericht 2017 des Thüringer Landesrechnungshofs

https://www.thueringer-rechnungshof.de/files/15CAFEC143/2017_01_jahresbericht_2017-trh.pdf

4.4 Vertiefungshinweise: Franchising

- Hochschulrektorenkonferenz (2013): Franchising von Studiengängen, Empfehlung der 15. HRK-Mitgliederversammlung am 19.11.2013

<https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/franchising-von-studiengaengen/>

- Wissenschaftsrat (2017): Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle, Drs. 5952-17, Berlin, 20.01.2017

https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5952-17.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Monika Schröder / Heinz-Ulrich Schmidt (2015): Franchising von Studienangeboten, WERKSTATT FIBAA CONSULT

https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/14_Werkstatt-Franchise_Sept_2015_01.pdf

- Britta Leusing: „McUniversity“ (2012): Innerstaatliches Academic Franchising (AF) deutscher Hochschulen -Eine public-private Perspektive

[https://www.uni-flensburg.de/fileadmin/content/abteilungen/sozial-](https://www.uni-flensburg.de/fileadmin/content/abteilungen/sozial-bildungsökonomik/dokumente/dissertationen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Karen Schlüter
schlueter@dzhw.eu